

1. Geltungsbereich / vertragliche Grundlagen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB" genannt) regeln die Einzelheiten der Geschäftsbeziehung zwischen der CTC AG und dem Kunden (nachstehend "Käufer" genannt). Die AGB werden vom Käufer mit der Bestellung ausdrücklich als Vertragsbestandteil anerkannt.
- 1.2 In Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen durch die CTC AG, wie Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Montagen und Gesamtschemaausarbeitungen sowie Wartungen, kommen die individuellen Bedingungen der CTC AG vorrangig zur Anwendung.
- 1.3 Das Vertragsverhältnis zwischen der CTC AG und dem Käufer basiert in absteigender Hierarchiefolge auf (1) der Auftragsbestätigung der CTC AG bzw. dem individuell vereinbarten Vertrag, (2) den AGB und (3) dem Schweizer Obligationenrecht.
- 1.4 Die Übernahme käufereigener Einkaufsbedingungen bzw. die Übernahme anderer allgemeiner Bedingungen, wie z.B. SIA-Normen, wird grundsätzlich ausgeschlossen und ist nur rechtswirksam, wenn sie von der CTC AG ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Im Konfliktfall gehen die vorliegenden AGB anderen Bestimmungen vor.
- 1.5 Diese AGB gelten ab 01.08.2024 und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CTC AG.
- 1.6 Das Weiterverkaufen und exportieren von Waren an sanktionierte Staaten unterliegt den Sanktionsgesetzen der Schweiz, EU, USA und des Vereinigten Königreichs.

2. Vertragsabschluss / Umfang der Lieferung und Leistung / Bestellungsänderungen und Annullierungen

- 2.1 Die CTC AG stellt nach Eingang der Bestellung entweder eine Offerte oder direkt eine Auftragsbestätigung aus. Wird die Offerte vom Käufer innert deren Gültigkeitsdauer angenommen, gilt der Vertrag als abgeschlossen. Die CTC AG bestätigt das Zustandekommen des Vertrags in der Folge mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Stellt die CTC AG direkt eine Auftragsbestätigung aus, so gilt der Vertrag durch die Abgabe dieser schriftlichen Auftragsbestätigung der CTC AG an den Käufer als abgeschlossen. Die Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Käufer ist zu deren Gültigkeit nicht notwendig.
- 2.2 Der Umfang und die Ausführung der Lieferung werden durch die Auftragsbestätigung der CTC AG spezifiziert.
- 2.3 Sofern innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung kein schriftlicher Einwand oder eine schriftliche Annullierung des Auftrags durch den Käufer erfolgt, anerkennt dieser, die in der Auftragsbestätigung angeführten Spezifikationen betreffend die Lieferung als verbindlich an.
- 2.4 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden dem Käufer separat in Rechnung gestellt.
- 2.5 Bestellungsänderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist von 5 Arbeitstagen gemäss Ziff. 2.3 gelten nur, wenn sich die CTC AG schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten (wie z.B. Stornierungsgebühren von Zulieferanten) vom Käufer zu tragen.
- 2.6 Produkte, welche nicht im Produkte-Katalog und der Preisliste der CTC AG aufgeführt sind oder mit der Kennzeichnung «Liefertermin auf Anfrage», werden auftragsbezogen bestellt. Für sie besteht eine Abnahmepflicht. Eine Stornierung oder Retournierung zur Gutschrift nach Erhalt der Auftragsbestätigung ist bei diesen Produkten ausgeschlossen.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – netto, d.h. exkl. Mehrwertsteuer, ab Werk, exkl. allfällige Gebühren, in Schweizerfranken.
- 3.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen unter Vorbehalt von Ziff. 6.2 und einer abweichenden Vereinbarung zu Lasten des Käufers. Ebenso hat der Käufer alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen usw. zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden.
- 3.3 Der Käufer verpflichtet sich, die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer, LSVA und allfällige Nebenkosten (vgl. Ziff. 3.2) zu bezahlen. Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss Ziff. 15.
- 3.4 Die Preise sind nur bindend für einen spezifischen Auftrag. Ansonsten behält sich die CTC AG Preisanpassungen der in den Unterlagen aufgeführten Preise ohne Vorankündigung ausdrücklich vor.

4. Pläne und technische Unterlagen

- 4.1 Abbildungen, Masse, Gewichte und Norm-Schemata sind unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich als mitgeltende Unterlagen einer Auftragsbestätigung bezeichnet wurden. Konstruktionsänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden.
- 4.2 Der Käufer hat die CTC AG über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen der CTC AG abweichen.

5. Lieferbedingungen

- 5.1 Liefertermine (Termin- und/oder Zeitangaben) werden nach bester Voraussicht angegeben. Sie gelten jedoch von der CTC AG nicht als garantiert (kein Fixtag).
- 5.2 Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung in der Auftragsbestätigung haftet die CTC AG nicht für durch Verspätungen verursachte Schäden und Kosten, wenn sie durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse ausserhalb ihres Einflussbereichs an der Lieferung gehindert wird, wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Feuer, Streiks, Unruhen, Krieg, behördliche Massnahmen, Unterbrüche bei der Energieversorgung oder verspätete oder mangelhafte Lieferungen von Subunternehmern oder Zulieferanten.
- 5.3 Das Rücktrittsrecht des Käufers im Falle von Lieferverzögerungen ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die CTC AG ist berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Käufers zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Käufers nicht fristgerecht erfüllt werden.
- 5.5 Wird die bestellte Ware am Liefertag durch den Käufer nicht abgenommen, so ist die CTC AG berechtigt, die Ware dem Käufer trotzdem in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist der CTC AG für allfällige Folgekosten einer Rückführung, Einlagerung etc. haftbar.
- 5.6 Bei Bestellungen auf Abruf behält sich die CTC AG vor, die bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

6. Versand- / Transportbedingungen

- 6.1 Die Wahl des Transportmittels und der Verpackung steht im alleinigen Ermessen der CTC AG. Es werden diejenigen Transportmittel und Verpackungen eingesetzt, die sich nach Einschätzung der CTC AG als zweckmässig erweisen.
- 6.2 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind die Transportkosten für Lieferungen mit einem Rechnungswert über CHF 1'000.-- im Produktpreis enthalten. Für Lieferungen mit einem Rechnungswert unter CHF 1'000.-- werden die Transportkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Allfällig anfallende LSVA ist in jedem Fall vom Käufer zu tragen.
- 6.3 Bei Lastwagensendungen ist der Ablad mittels Hebebühne auf den Boden in den Transportkosten enthalten. Ein Ablad mittels Krans sowie eine Materialeinbringung gelten als Zusatzleistungen und werden dem Käufer bei Inanspruchnahme separat verrechnet. Eine frühzeitige Anmeldung durch den Käufer ist erforderlich.
- 6.4 Der Käufer stellt den Zugang zur Baustelle per Lastwagen sicher; wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig einen geeigneten Ablieferungsort zu bestimmen und die CTC AG frühzeitig (bei Abruf) zu informieren. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung nicht nach, ist er zur Tragung der deswegen entstehenden Kosten verpflichtet.
- 6.5 Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgen Lieferungen in Berggebiete bis zur Schweizer Talbahnstation.
- 6.6 Die Verpackung wird von der CTC AG grundsätzlich nicht zurückgenommen. Wurde die Verpackung jedoch ausdrücklich als Eigentum der CTC AG bezeichnet, muss sie vom Käufer in einwandfreiem Zustand franko Lieferwerk innert Monatsfrist zurückgeschickt werden.
- 6.7 Für die Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 6.8 Mehrkosten, welche entstehen, weil Sonderwünsche des Käufers betreffend die Verpackung und/oder den Transport berücksichtigt werden (z.B. Express-Lieferung, spezielle Ankunftszeiten etc.), werden separat in Rechnung gestellt und sind vom Käufer zusätzlich zu tragen. Die CTC AG ist jedoch nicht verpflichtet, solche Sonderwünsche zu berücksichtigen.
- 6.9 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen bei Annahme der Lieferung sofort schriftlich dem Spediteur (Chauffeur, Bahn oder Post) zur Kenntnis gebracht werden. Gleichzeitig hat eine schriftliche Mitteilung an die CTC AG zu erfolgen. Bei Unterlassung dieser Formalitäten sind die Mängelrechte betreffend Transportschäden verwirkt.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1 Holt der Käufer die Ware im Werk der CTC AG ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines anderen Dritten im Auftrag des Käufers versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk der CTC AG auf den Käufer über.
- 7.2 Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen der CTC AG transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch Dritte im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Ablieferungsort auf den Käufer über.
- 7.3 Erfolgt der Transport und der Ablad durch Personal und Einrichtungen der CTC AG, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf dem Boden am Ablieferungsort auf den Käufer über.
- 7.4 Wird die Ware durch Personal der CTC AG montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Käufer über.

8. Rücknahme von Waren

- 8.1 Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung der CTC AG zur Rücknahme von Waren. Es bleibt der CTC AG jedoch freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer im Katalog aufgeführte Waren gegen Gutschrift zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten, fabriknneu und nicht älter als 1 Jahr sind. Bereits montierte Anlagen oder Teile davon können, sofern es sich nicht um eine Falschlieferung oder Fehlplanung der CTC AG handelt, nicht zurückgenommen werden. Ebenfalls von einer Rücknahme ausgeschlossen sind Produkte, die kundenspezifisch beschafft oder hergestellt wurden.
- 8.2 Eine Rücksendung hat in der Originalverpackung und unter Beilage des ursprünglichen Lieferscheins sowie einer Kopie der Rechnung franko an den von der CTC AG bezeichneten Ort zu erfolgen.
- 8.3 Der Wert der Gutschrift für eine vereinbarte Rücksendung wird von der CTC AG bestimmt und beträgt max. 85 % des Netto-Produktpreises (exklusiv Steuern, Versand- und Montagekosten). Es wird in jedem Fall mindestens eine Umtriebsentschädigung von CHF 40.-- zuzüglich Versandspesen und eventuelle Instandstellungskosten erhoben, welche von einer allfälligen Gutschrift in Abzug gebracht werden.
- 8.4 Gutschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur als Materialgutschriften ausgestellt und an andere Forderungen der CTC AG gegenüber dem Käufer angerechnet.

9. Prüfung / Abnahme der Lieferung / Mängelrüge zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantiesprüchen

- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind vom Käufer innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Empfang schriftlich zu rügen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 6.9 und Ziff. 7). Erfolgt keine Beanstandung innert der Rügefrist gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und es können keine Gewährleistungs- oder Garantiesprüche gegen die CTC AG mehr geltend gemacht werden.

- 9.2 Später zu Tage tretende Mängel, welche vom Käufer beim Erhalt der Ware nicht festgestellt werden und auch bei einer mit aller Sorgfalt gehörig durchgeführten Prüfung nicht hätten festgestellt werden können (sog. versteckte Mängel), sind vom Käufer innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Feststellung gegenüber dem Käufer schriftlich zu rügen (analoges Vorgehen und Folgen wie gemäss Ziff. 9.1).
- 9.3 Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, welche die CTC AG nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Ziff. 9.1 und Ziff. 9.2 als vorhanden.
- 9.4 Mängelrügen haben keinen Einfluss auf die Zahlungsbedingungen. Die fristgerechte Bezahlung der Rechnung der CTC AG bleibt geschuldet.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Die CTC AG leistet, unter den Vorbehalten gemäss Ziff. 12, Gewähr für die mängelfreie Beschaffenheit der Waren im Zeitpunkt der Lieferung sowie dafür, dass die Waren der Auftragsbestätigung entsprechen. Bei Erbringung von Dienstleistungen gewährt CTC AG die sorgfältige Ausführung.
- 10.2 Bei frist- und formgerecht gerügten Mängeln kann die CTC AG nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten innert angemessener Frist entweder (i) die mangelhaften Produkte bzw. Teile davon vor Ort oder im Werk der CTC AG oder ihres Zulieferanten nachbessern bzw. reparieren oder (ii) dem Käufer entsprechende Ersatzteile zur Verfügung stellen. Die Bestimmungen gemäss Ziff. 6 und Ziff. 9 gelten bei Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sinngemäss.
- 10.3 Wandelungs- oder Minderungsrechte, Vertragsrücktritt und weitere Ansprüche des Käufers sind, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen, so insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstehen, Ersatz für Auswechslungskosten, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen und Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser- und Umweltschäden usw.).
- 10.4 Wenn aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernimmt die CTC AG nur nach vorangehender, gegenseitiger Absprache und Freigabe der CTC AG gewisse nachzuweisende Kosten nach den branchenüblichen Regieansätzen. Die CTC AG trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau, soweit diese die üblichen Transport- und Personalkosten nicht übersteigen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst.
- 10.5 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen eine rechtzeitige und formgültige Mängelrüge gemäss Ziff. 9 voraus und verjähren, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, mit Ablauf von 2 Jahren, bei Gebrauchsgütern mit Ablauf von 1 Jahr, ab Abhol- bzw. Liefertag.
- 10.6 Für Ersatzteile und nachgelieferte Waren beträgt die Gewährleistungsfrist für die Ware selbst 2 Jahre, bzw. 1 Jahr für Gebrauchsgüter, ab Abhol- bzw. Liefertag, wobei die ordentliche, ursprüngliche Garantie- und Gewährleistungsfrist der übrigen Teile oder der Anlage unverändert bestehen bleiben (siehe Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2).
- 11. Garantieleistungen**
- 11.1 Subsidiär zur Gewährleistung nach Ziff. 10 garantiert die CTC AG, unter den Vorbehalten gemäss Ziff. 11.3, Ziff. 11.4 und Ziff. 12, die einwandfreie Funktion der Ware während 1 Jahr (Funktionsgarantie) sowie den einwandfreien Zustand der verwendeten Materialien (Materialgarantie) während 2 Jahren ab Abhol- bzw. Liefertag. Damit umfasst die Garantie während dem ersten Jahr ab Abhol- bzw. Liefertag Material und Arbeit. Im zweiten Jahr der Garantie ist der Ersatz des Materials von der Garantie erfasst, die Arbeit bzw. Dienstleistung der CTC AG zur Mängelbehebung wird dem Käufer dagegen separat verrechnet. Pikettzuschläge auf Dienstleistungen ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten, auch von Garantie berechtigten Geräten, sind kostenpflichtig.
- 11.2 Es ist Sache des Käufers, dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.
- 11.3 Voraussetzung für die Geltendmachung der Garantieansprüche gemäss Ziff. 11.1 sind die fachmännisch durchgeführte Installation, die Inbetriebnahme durch einen CTC-Service-Techniker bzw. einen autorisierten Vertragspartner, die sorgfältige und regelmässige Wartung gemäss vorgeschriebenem Wartungsintervall der CTC AG und das Ausführen sämtlicher notwendigen Reparaturen durch die CTC AG oder einen autorisierten Vertragspartner sowie die Berücksichtigung der Vorgaben in der Betriebsanleitung und die unmittelbare Rüge eines Mangels gemäss Ziff. 9.
- 11.4 Die Garantie erlischt, wenn der Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der CTC AG Änderungen oder Reparaturen vornehmen.
- 11.5 Die Erfüllung der Garantieverpflichtung durch die CTC AG erfolgt analog der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche gemäss Ziff. 10.2, 10.3 und Ziff. 10.4.
- 11.6 Von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (gemäss Liste Gebäude Klima Schweiz, z.B. Ölbrennerdüsen, Dichtungen, Stopfbüchsen usw.), Betriebsstoffe (z.B. Kältemittel usw.), Occasionswaren und Waren, welche bei einem sog. Rampenverkauf zu einem verbilligten Preis verkauft wurden.
- 12. Haftungsausschluss**
- 12.1 Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Käufers sowie jede Haftung der CTC AG sind ausgeschlossen bei Mängeln oder Schäden, die verursacht oder verschlimmert werden:
- durch höhere Gewalt;
 - durch Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen;
 - durch Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der CTC AG über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung;
 - durch die Vornahme von unsachgemässen Arbeiten, sei es durch den Käufer selbst oder durch einen Dritten;
 - durch nicht ausgeführte Stillstands-Wartung an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen;
 - durch Wassereinwirkung sowie Verschmutzungen, welche durch Baustaub entstehen;
 - durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern;
 - durch Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben worden sind;
 - durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung;
 - durch aggressives Wasser; zu hohen Wasserdruck;
 - durch unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw.;
 - infolge periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage;
 - durch den Betrieb mit Dampf;
 - durch die Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können;
 - durch übermässige Schlammablagerung in den Heizkörpern oder anderen Anlageteilen und bei zeitweiser oder bei ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage;
 - durch übermässige(n) Gebrauch / Belastung der Produkte: Der Hersteller garantiert die Funktionstüchtigkeit der Wärmepumpen / Brenner / Heizkessel innerhalb der Garantiezeit jedoch bis max. Betriebsstunden pro Jahr:
- | | ohne Inverter | mit Inverter |
|------------------|---------------|--------------|
| Luft/Wasser-WP | 3'000 | 5'000 |
| Sole/Wasser-WP | 2'500 | 4'000 |
| Wasser/Wasser-WP | 2'500 | 4'000 |
- 12.2 Die CTC AG übernimmt keine Haftung für die Leistung von Dritten (z.B. für Planung/Dimensionierung), auch wenn diese im Zusammenhang mit der von der CTC AG gelieferten Ware steht.
- 12.3 Fremdprodukte sind von den Garantieleistungen der CTC AG ausgeschlossen, selbst wenn die Fremdprodukte durch die CTC AG oder einen autorisierten Vertragspartner in Betrieb genommen wurden oder serviciert werden.
- 12.4 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist jede Haftung der CTC AG für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstehen und für sonstige mittelbare und indirekte Schäden (z.B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser- und Umweltschäden usw.), sowie für mit leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursachte Schäden ausgeschlossen.
- 14. Inbetriebnahmen**
- Eine angeforderte, provisorische Inbetriebnahme wird mit pauschal CHF 360.-- verrechnet. Kann eine angeforderte Inbetriebnahme aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat (Anlage nicht bereit, elektrische Anschlüsse nicht erstellt etc.) nicht ausgeführt werden, wird eine Pauschale von CHF 250.-- in Rechnung gestellt.
- 15. Zahlungsbedingungen**
- 15.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Fakturadatum (Verfalltag). Bei einer Zahlung innert 10 Tagen wird 2 % Skonto gewährt.
- 15.2 Die vereinbarten Zahlungsfristen sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von der CTC AG nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen, zu verrechnen oder zurückzubehalten.
- 15.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, oder an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind, die den Gebrauch oder die Verwendung der Lieferung nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 15.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch und ohne Mahnung Verzugsfolgen ein. Für verspätete Zahlungen schuldet der Käufer der CTC AG den gesetzlichen Verzugszins von 5 % p.a., ab der zweiten Mahnung mindestens CHF 50.
- 15.5 Der CTC AG steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen aus früheren Aufträgen abhängig zu machen oder bei Nichtbezahlung fälliger Forderungen den Auftrag unter Schadenersatzfolgen für den Käufer zu annullieren.
- 15.6 Die CTC AG behält sich vor, ab einem gewissen Auftragsvolumen, einen Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Rechnung zu stellen.
- 15.7 Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Lieferung im Eigentum der CTC AG bzw. des Zulieferanten.
- 16. Geistiges Eigentum**
- Sämtliche immateriellen Rechte an Planungs-, Berechnungs- und Dimensionierungsunterlagen für Heiz- und Kühlsysteme, welche dem Käufer von der CTC AG ausgehändigt werden, bleiben ausschliesslich im Eigentum der CTC AG. Ihre Veränderung, Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der CTC AG zulässig. Die CTC AG oder deren Zulieferanten sind und bleiben Inhaber sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums an der gelieferten Ware, einschliesslich Designrechte, Markenrechte und Urheberrechte an Software, welche Bestandteil der gelieferten Ware bildet.
- 17. Datenschutz**
- Ergänzend zu diesen AGB gilt in Bezug auf die Erhebung und Verwendung von Personendaten die Datenschutzerklärung der CTC AG.
- 18. Schlussbestimmungen**
- 18.1 Sollten einzelne der Bestimmungen dieser AGB, gleich aus welchem Rechtsgrund, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Bestimmung wird diesfalls durch eine neue, der unwirksamen in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.
- 18.2 Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. Für eventuelle Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz der CTC AG zuständig. Die CTC AG ist nach ihrer Wahl jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Käufers anzurufen.